
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 03. Mai 2017

Seite 321

Nr. 66

Anlage 7

zur Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie

Vom 02. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20.12.2010 (VBl. Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18.05.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 301 / Nr. 68), wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer drei Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung im Fall eines Bestehens der Klausur (mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit für das Fach Psychologie in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur umfasst allgemeine Grundlagen für das Fach Psychologie aus den Bereichen Lesekompetenz für englische Texte, Mathematik und Biologie. Die mündliche Prüfung umfasst eine Diskussion über einen in englischer Sprache behandelten Sachverhalt der Psychologie.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Disziplinen der Psychologie abgenommen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 19.04.2017.

Duisburg und Essen, den 02. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

